

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Kommunalen Kindergartens der Gemeinde Tuningen

- Kindergartenordnung -

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 20.07.2017 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des kommunalen Kindergartens - Kindergartenordnung - beschlossen.

Artikel 1

§ 6 (Elternbeitrag) Ziffer 6.5 (Höhe) wird wie folgt neu gefasst:

6.5 Höhe

(1) Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind beträgt für jeden angefangenen Monat:

	ab dem 01.09.2017	ab dem 01.09.2018
-für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	111,00 €	114,00 €
-für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	84,00 €	87,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	56,00 €	58,00 €
- für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	18,00 €	19,00 €

(2) Der Elternbeitrag ist durchgehend während 12 Monaten des Schuljahrs zu entrichten, selbst wenn die Ferienbetreuung nicht in Anspruch genommen wird.

(3) Für Kinder zwischen 2 $\frac{3}{4}$ und 3 Jahren wird beim Besuch des Kindergartens der doppelte Erstbeitrag festgesetzt; höchstens jedoch der entsprechende Familiensatz des Kinderkrippenbeitrags, bezogen auf eine 5 Tageswoche.

(4) Sofern die Schulanfängerkinder den September zusätzlich besuchen (Ziffer 6.4), ist der halbe Beitragssatz zu bezahlen, wenn die Belegung vor dem 15. des Monats endet. Im anderen Fall wird der volle Beitrag erhoben.

6.6 Entstehung, Fälligkeit, Festsetzung

Der Elternbeitrag entsteht zum 1. jeden Monats, in dem ein Kind die Einrichtung besucht oder nicht wirksam abgemeldet ist. Er ist mit der Entstehung fällig und wird mit der Mitteilung über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung festgesetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird

nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tunningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tunningen, den
gez.
Roth, Bürgermeister